

DIE PROFESSIONES FIDEI DER PÄPSTE.

VON

GOTTFRIED BUSCHBELL.

SCHLUSS (1).

2. Aus dem Inhalte der s. g. Professio Bonifatii schöpft Souchon noch einen zweiten Grund für die Fälschung. Er findet ihn in der Stellung, welche die Kardinäle in dem Aktenstücke einnehmen. Zwar glaubt er gegen Hinschius (2) eine weit bedeutendere Stellung der Kardinäle für die Zeit des Bonifaz nachgewiesen zu haben, aber auch er hält dafür, dass in der Professio Bonifatii den Kardinälen Rechte zugebilligt werden, die sie gar nicht beanspruchten, an die zu jener Zeit überhaupt noch niemand gedacht hat (3).

Die Bestimmung der Professio über die Kardinäle lautet: cum quorum (sc. cardinalium) consilio, consensu, directione et rememoratione ministerium meum geram et peragam. Schon Funke hat gegen Souchon eine diesem Satze entsprechende Stellung der Kardinäle für die Zeit des Bonifaz angenommen (4). Er führt aus der gleichzeitigen Streitschriftenlitteratur Sätze an, in denen wiederholt behauptet wird « cardinales enim necessarii, non voluntarii consiliarii

(1) S. III. Heft. S. 251-297.

(2) Hinschius III. 219 Anm.

(3) Souchon a. a. O. p. 199.

(4) Funke a. a. O. p. 109 ff.

sunt Romano Pontifici », ausserdem wird der Satz verfochten, dass die Kardinäle dem Papste gegenüber unverletzlich, unabsetzbar seien (1).

Wir pflichten Funke vollständig bei. Mit dem Sinken des kaiserlichen Ansehens war die päpstliche Macht immer höher gestiegen und es war klar, dass gleichzeitig auch die Wähler des Trägers dieser Gewalt, der meist (2) aus ihrem Kollegium genommen wurde, an Einfluss gewannen. Hinschius zitiert eine Stelle aus dem Jahre 1148, wo die Kardinäle eine erstaunlich kühne Sprache gegenüber dem Papste Eugen III. sich erlauben (3). Da diese Kühnheit sich nicht vereinzelt findet, so ist dies ein Zeichen, dass sie sich auf thatsächliche Machtverhältnisse der Kardinäle stützte. Je mehr die Centralisation der Verwaltung an der Kurie zunahm, um so mehr musste auch der oligarchische Geist im Kardinalskollegium erstarren (4). So finden wir denn auch unter Innozenz IV. behauptet, dass der Papst *verpflichtet* sei den Rat der Kardinäle einzuholen (5). Immerhin mag diese Stelle einer dem Innozenz feindlichen Parteischrift angehören, für die Wünsche und Ansprüche der Kardinäle

(1) Dupuy: *Histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII et le roy Philippes le Bel*. Paris 1655. Preuves p. 338 ff.

(2) Hinschius I. 265 ff.

(3) Hinschius I. 332 aus Otto von Freising de gest. Frid. (S.S. 20. 333) tamquam per cardines (per nos) universalis ecclesiae volvitur axis.... te non tuum, sed nostrum potius esse oportere.... nobis inconsultis fidem suam scribere praesumpserunt..., nihil sine nostra diffiniri valeret autoritate.

(4) Vgl. Kirchengesch. Studien von Knöpfler-Schrörs-Sdralek II. Bd. IV. Heft. Kirsch: *Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im XIII. und XIV. Jahrh.* Münster 1895. Einleitung.

(5) Vgl. Höfler: *Rückblick* p. 7 Anm. 1. Innocentius.... in rebus agendis nolebat sequi vota cardinalium, *prout pontifices facere debent*. Die Stelle auch bei Souchon p. 4 Anm.

ist sie dennoch bezeichnend. Und wenn die Kardinäle auf den Konzilien von Lyon (1245 und 1274) den Vortritt vor allen Bischöfen und sogar Erzbischöfen hatten, wenn ferner Verbrechen gegen ihre Person als Majestätsverbrechen geahndet wurden (1), so sehen wir auch hierin das grosse Ansehen des hohen Rates der Kurie ausgedrückt. Nun musste aber gerade das 13. Jahrh. mit seinen zahlreichen und langen Sedisvakanzzen zur Folge haben, dass das Bewusstsein der Kardinäle von ihrer Stellung noch gestärkt wurde. Man darf wohl sagen, dass die Kardinäle am Ende des 13. Jahrh. als Räte des Papstes eine beinahe massgebende Stellung einnehmen. Ein Papstbrief, den Potthast in das Jahr 1281 setzt, enthält eine Stelle, aus welcher hervorgeht, dass sogar bei der Besetzung kirchlicher Pfründen in auswärtigen Ländern der Rat der Kardinäle notwendig gehört werden musste (2). Die Unerfahrenheit Coelestins V., sowie das machtvolle Auftreten der gewaltigen Persönlichkeit Bonifaz VIII. brachten eine Veränderung in diesen Verhältnisse hervor. Wir sehen denn auch gleich, was man in dieser Hinsicht an der Regierung des Bonifaz aussetzen hatte. Peter Peredo, ein Sendling Philipps des Schönen, schreibt an den Papst Benedikt XI. nach dessen Thronbesteigung (3): « Den Kardinälen seien die Päpste (vor Bonifaz) mit Achtung begegnet und hätten sie bei allen wichtigen Angelegenheiten um Rat gefragt ». « Ihre Ver-

(1) Kirsch a. a. O. p. 2.

(2) Potthast: *Reg.* P. 21831. *Ceterum circa Compostellanae provisionem ecclesiae nondum certum tibi possumus respondere pro eo, quod... cum fratribus nostris deliberationem, quam super hoc quaerimus, habere nequivimus.* Der Brief bei Martène et Durand. *Ampl. coll.* II. 1286.

(3) Dupuy: *Preuves* p. 210-214.

ordnungen », so lautet ein anderer Passus, « hätten sie... nach Beratung mit den Kardinälen und Rechtsgelehrten erlassen, nicht aber aus eigener Machtfülle ». Die Ansprüche der Kardinäle finden wir sodann genau präzisiert in der 3. Denkschrift der Colonna gegen Bonifaz VIII. und zwar in Ausdrücken, die auf das Lebhafteste an den Wortlaut jener Stelle anklingen, in der nach Souchon den Kardinälen Rechte zugebilligt werden, an die zu jener Zeit noch niemand gedacht hat. Wir geben die Stelle (1) hier wörtlich wieder: *Qualiter enim S. R. E. cardinales, qui ab exordio nascentis ecclesiae instituti leguntur potissime ad dirigendos Romanos pontifices et consulendum eisdem, non ut consiliarii voluntarii, sed necessarii potius ad considendum et coniudicandum et ad resistendum eisdem cum reprehensibiles essent et opponendum se murum pro domo Domini et veritate tuenda, libera voce loquerentur, si... quicumque pontifex... possit taliter insanire?* Hier ist ganz offen von einer ‚directio‘ des Papstes die Rede und die ganze Stelle entspricht vollständig dem Zusatze in der Glaubensformel. Daher ist die Behauptung Souchons, die Stelle passe nicht für die Zeit des Bonifaz, als unzutreffend zu bezeichnen.

3. Ein dritter Punkt, den Souchon an dem Inhalte der Professio Bonifatii, als für die Wende des 13. Jahrh. unmöglich, bemängelt, ist der Passus, welcher von der Bewahrung des Kirchengutes handelt (2). Wegen der auffallenden Übereinstimmung mit einem Stücke der Wahlkapitulation des Jahres 1352 setzt er diesen Teil der angebli-

(1) Denifle im *Archiv für Litt. und Kirch.-Gesch. des M. A.* Bd. V. p. 522.

(2) Souchon p. 199.

chen Professio später an. Diese Auffassung erregt jedoch starke Zweifel.

Schon an der vorigen Stelle sahen wir, dass sie ganz im Interesse des Kardinalates eingeschoben war. Ganz daselbe ist hier der Fall.

Die macht- und prunkvolle Stellung der Kardinäle erforderte bei standesgemäsem Auftreten selbstverständlich viel Aufwand.

Da konnte nichts natürlicher sein, als dass die Kardinäle auf Vergrößerung ihrer Einkünfte sann. So erhalten sie denn auch von Nicolaus IV. definitiv die Hälfte der Einkünfte der römischen Kirche zugesichert (1).

Wie gross die Beteiligung der Kardinäle bei der Finanzverwaltung der Kurie war, hat uns Kirsch in seiner lehrreichen Abhandlung gezeigt (2). War aber schon ihr Einfluss auf territoriale Abänderungen im Kirchenstaate seit der Bestimmung Gregors IX. vom 16. Januar 1234 (3) ein massgebender, so musste es seit Nicolaus IV. zugleich in der Kardinäle eigenstem Interesse liegen, das Kirchengut in seinem ganzen Umfange erhalten zu sehen. Wir gehen nun nicht so weit, wie Kirsch, der glaubt, dass die Päpste seit Nicolaus IV. alle bei ihrer Wahl *mündlich* ein der Wahlkapitulation von 1352 konformes Versprechen gegeben haben (4), sehen aber jedenfalls nicht ein, warum die Bestimmung der Wahlkapitulation von 1352 früher sein sollte, als die Einfügung in die Professio. Im Gegenteil, gerade für die Zeit um 1294 passt diese Hinzufügung vorzüglich,

(1) Kirsch p. 26.

(2) Kirsch a. a. O. p. 41 ff.

(3) Raynald ad ann. 1234. 10.

(4) Kirsch a. a. O. p. 26.

weil die Regierung Cölestins V. vorausgegangen war, der in seiner Unkenntnis weltlicher Dinge inbezug auf das Kirchengut recht willkürlich gewaltet hatte (1).

An der Wahlkapiteltheorie Martin Souchons, der den Beginn der Wahlkapitulationen 1294 im Konklave Bonifaz VIII. ansetzt, ist bereits erschöpfende Kritik von Finke geübt worden. Von Kirsch werden, wie schon erwähnt, mündliche, d. h. nicht notariell aufgezeichnete, Abmachungen zwischen Papst und Kardinälen bis auf Nicolaus IV. zurückgeführt. Aber bei der Dürftigkeit unserer Überlieferung lässt sich diese Behauptung schwer beweisen. Die einzige Nachricht, die wir haben, stammt aus dem Beginne des 16. Jahrh. (2). Sie berichtet, dass im Konklave, aus dem Benedikt Gaëtani als Bonifaz VIII. hervorging, dieser, sowie Johannes Monachus und zwanzig andere Kardinäle Wahlkapitel aufgestellt hätten, um der allzu grossen Willkür einzelner Päpste zu steuern.

Gleichzeitige Quellen wissen über den Vorgang nichts, obwohl er doch als neu und unerhört namentlich der zahlreichen Gegnerschaft Gaëtanis hätte auffallen müssen, da er sein Versprechen so völlig missachtete. Auch Johannes Monachus, der doch als Legat in Paris gegen Bonifaz Ränke schmiedete (3), lässt nie ein Wort verlauten. Ob nun eine so späte Quelle den Grund abgeben darf von Bonifaz im Konklave zu sprechen als von einem, der mit «seiner geschmeidigen Beredsamkeit die Schwankenden mit sich wegriss», der «so seine innerste Überzeugung verleugnete», so «voll-

(1) Potthast: Reg. p. 1315 ss.

(2) Veröfftl. v. Döllinger: *Beitr. zur polit., kirchl. u. Kulturgesch. d. 6 letzt. Jahrh.* III. 343 vgl. Souchon p. 16 f.

(3) Funke a. a. O. p. 116.

ständig sich zu verstellen wusste, dass ihm die Täuschung der Kardinäle meisterhaft gelang» (1), das möchten wir doch bezweifeln. Wir wollen auch die Vermutung nicht unterdrücken, dass gerade unsere Professio dem Paris de Grassis, oder wer sonst Urheber der Nachricht aus dem 16. Jahrh. sein mag, als Quelle gedient habe.

Überschauen wir nach dieser scheinbaren Abschweifung unsere Resultate, so sehen wir, dass die Ansichten von Hinschius und Souchon über die Entstehungszeit der Professio Bonifatii hinfällig sind, ferner, dass die Beweise, welche Souchon aus dem Inhalte der Professio für die Fälschung derselben anführt, die Probe nicht bestehen. Den Beweis der Fälschung hielten wir trotzdem für erbracht, nämlich inhaltlich aus dem Abdankungsverbote, so wie wir es dargestellt haben.

Das Abdankungsverbot bietet uns ausserdem den Zeitpunkt dar, nach welchem die Fälschung geschehen sein muss, nämlich das Jahr 1294, in welchem Coelestin V. abdankte.

Um nun die Art der Überarbeitung der dem Fälscher vorliegenden Formel zu bestimmen, sowie zur Feststellung der Zeit dieser Überarbeitung, dürfte die Erwähnung von *acht* Konzilien wichtig erscheinen. Die Formel des Deusedit enthält bekanntlich nur *sieben* Konzilien. Friedrich, der auch das achte ökumenische Konzil, samt den Konzilien des zweiten christlichen Jahrtausends, nicht als ökumenisch zu betrachten scheint, zählt irriger Weise auch in der Professio Bonifatii nur sieben Konzilien (2). Langen,

(1) Souchon a. a. O. p. 22.

(2) Vgl. Friedrich: *Gesch. d. vatic. Konzils* III. p. 7 Anm. 2. vgl. den Anfang dieses Kapitels.

der die Professio für echt hält, glaubt ebenfalls aus der Nichterwähnung der Konzilien, die nach dem Jahre 1000 stattfanden, schliessen zu dürfen, dass dieselben noch nicht für ökumenisch gehalten worden seien (1).

Wie ist die Hinzufügung des achten Konzils in der Professio Bonifatii zu erklären? Entweder fand der Fälscher die Formel mit acht Konzilien vor — dann wäre die Sache wenig rätselhaft — oder aber, er hat das achte Konzil selbstständig der Formel beigefügt. Da wir uns aus Gründen, die wir an anderer Stelle auseinandersetzen haben, für den zweiten Fall entscheiden, so entsteht die weitere Frage, ob der Fälscher die m. a. Konzilien, die nach dem Jahre 1000 abgehalten wurden und heute für ökumenisch gehalten werden, deshalb nicht hinzugefügt hat, weil sie nicht als ökumenische galten.

Die Ökumenizität dieser Konzilien wird, ausser von den oben schon genannten Friedrich und Langen, noch von einer anderen Reihe von Forschern energisch bestritten. Nach dem Vorgange von Döllinger und Reusch (2) hat Harnack in seiner Dogmengeschichte behauptet (3), erst seit Bellarmin und seit dessen Ausgabe der *Concilia generalia* von 1608 f. sei die Zählung der Konzilien, wie sie heute unter den kurialistischen Theologen *sententia communis* sei, aufgekommen.

Vom rechtlichen Standpunkte aus hat Paul Hinschius (4) in seiner lichtvollen Weise auseinandergesetzt, dass die be-

(1) Vgl. Langen: *Das vatikanische Dogma*. 2. Aufl. III. p. 124, 125.

(2) Döllinger u. Reusch: *Die Selbstbiogr. des Kardinals Bellarmin* p. 226.

(3) Harnack: *Dogmengeschichte* III. p. 308 Anm. 1.

(4) Hinschius: *K. R.* III. p. 330, 352, 353 f. 357. Vgl. Sohms: *K. R.* p. 447 ff. 328 f.

züglichen m. a. Konzilien den Synoden des ersten Jahrtausends völlig gleichzustellen seien. Uns interessiert hier nur die historische Seite der Frage.

Der Sprachgebrauch unterscheidet zwischen beiden Arten von Konzilien in keiner Weise. Er wechselt in bezug auf beide zwischen *generale* und *universale concilium* (1); doch würde es gewagt erscheinen aus diesem Umstande allein schon schliessen zu wollen, dass die Unterscheidung beider Arten von Konzilien als verschiedener nicht existiert habe. Wären nun die päpstlichen Glaubensbekenntnisse noch in Gebrauch gewesen, so würden diese allein schon den Prüfstein zur Entscheidung unserer Frage abgeben können. So aber fehlen uns offizielle Aufzählungen vollständig.

Man hat aber versucht das päpstliche Glaubensbekenntnis wieder einzuführen. Als dies geschah — es war auf dem Konstanzer Konzile — da sehen wir gleich die alte Formel um die m. a. Konzilien nach dem Jahre 1000 erweitert. Dass in dem Cod. Monac. 5096 diese Konzilien *später* hinzugeschrieben sind, worauf Friedrich (2) grossen Wert legt, ist völlig irrelevant; denn andere Handschriften gleichen Alters enthalten diese Konzilien im Texte (3), ausserdem sehen wir an dem parallelen Vorgange auf dem Konzile von Basel, dass man auch dort die m. a. Konzi-

(1) Hinschius III. 327, 357. Schulte: *Stellung der Konzilien* etc. p. 29, 30. Für die Zeit des Bonifaz vgl. Dupuy: *Preuves* p. 35, 63, 102, 103, 106, 107, 470 u. a.

(2) Friedrich a. a. O., sowie *Sitzgsber. der k. bayr. Ak. d. Wiss.* 1871. p. 251 f. Vgl. Friedrich in der 2. Af. von Döllingers *Papsttum* München 1892. p. 37 nebst Anm. 167.

(3) Diese Kenntnis verdanke ich der freundlichen Mitteilung des Herrn Prof. Finke.

lien, auf die es hier ankommt, der alten Formel beigelegt hat. Ebenso handelte man in einem späteren Falle, auf den wir noch zurückkommen werden.

Ferner finden wir bei Antonius Augustinus, also vor dem Werke von Bellarmin (1), dieselbe Aufzählung, wie bei Bellarmin und zwar in einer andere Ansichten sehr schroff verurteilenden Weise (2).

Es dünkt uns darnach unzweifelhaft, dass ein prinzipieller Unterschied zwischen der Auffassung der Konzilien des ersten Jahrtausends gegenüber den späteren im M. A. nicht gemacht worden ist. Der Fälscher hat also die m. a. Konzilien *nicht* aus dem Grunde weggelassen, weil er sie nicht für gleichberechtigt hielt mit denen, die schon in der Formel standen.

Wir nahmen nun an, dass die Formel des Deüsdedit, in der nur *sieben* Konzilien stehen, die Schlussformel in der Reihe der päpstlichen Glaubensbekenntnisse bildet, d. h. dass es eine Formel, die *acht* Konzilien enthielt, nicht gegeben habe. (3) Zwar finden wir bei Gratian eine Stelle aus der Professio, in der *acht* Konzilien erwähnt werden, aber schon Hinschius hat richtig bemerkt (4), dass Gratian nur deshalb das achte Konzil hinzugefügt hat, weil er mit sei-

(1) Ant. Augustinus starb 1586; vgl. über diesen bedeutenden Kanonisten: Maassen: *Quellen d. kanon. Rechtes* Band I. p. xix-xxxiv.

(2) Ant Aug. *De emendat. Gratiani* p. 400, 401. O plumbeum pugnionem! Hac ratione (sc. locorum) generalia non erunt Lateranensia concilia, Lugdunensia, Viennense, Constantiense, Florentinum, Tridentinum, quod non eisdem locis habita fuerint, quibus illa quattuor prima.

(3) Friedrich meint, (*Vatilk. Konz.* III. p. 7 Anm.) Rom habe das Konzil von Ferrara-Florenz selbst als VIII^a Synodus bezeichnet vgl. hierzu Hefele I. Af. IV. p. 418 u. 419. II. Af. IV. 434.

(4) Hinschius: *K. R.* III. 219 Anm.

nem Satze die These beweisen will «Auctoritate Romanorum pontificum sancta octo concilia roborantur».

Die s. g. Professio Bonif. stimmt nun in einer so auffälligen Weise mit der F. des Deusdedit überein, dass wir uns zu dem Schlusse berechtigt glauben, der Fälscher habe als Vorlage den Deusdedit gehabt und dessen F. nach der Stelle aus Gratians Dekret, sowie in anderen Punkten selbstständig zu seinen Zwecken umgearbeitet.

Aus dieser Annahme, sowie aus dem, was wir früher über die Zeit der Entstehung der Fälschung hatten geglaubt schliessen zu dürfen, dass dieselbe nämlich weit früher anzusetzen sei, als die bisherige Forschung angenommen hat, ergeben sich nun mehrere Schwierigkeiten, die durch das, was bisher über die Fälschung bekannt war, nicht gelöst werden können.

Wenn der Fälscher die F. des Deusdedit benutzt hat, wie kommt es dann, dass er das eingangs dieser F. stehende ‚presbyter‘ in das für den Cardinalpresbyter Benedikt Gaëtani völlig unpassende ‚diaconus‘ umgeändert hat? Wie kommt es ferner, dass der Fälscher nur das achte Konzil hinzufügte, wenn er auch die übrigen m. a. Konzilien für ökumenisch hielt? Wie ist das ‚filiorum‘ zu erklären und wie die anderen Unebenheiten des Textes? Eine weitere Schwierigkeit ist: Wenn die Fälschung der Zeit Bonifaz VIII. so nahe liegt, wie kommt es dann, dass *alle bisherige Forscher*, die tiefer in die Sache eingedrungen waren, *keine* Spur einer Professio vor dem Konstanzer Konzil gefunden haben?

Wir fanden schon in der oben herangezogenen Stelle aus der 3. Denkschrift der Colonna eine, wenn auch nur gelinde Anspielung auf die Professio. Diese Anspielung war indessen zu schwach, als dass sich weitere Schlüsse aus

ihr hätten ziehen lassen. Sollten weitere Spuren nachgewiesen werden können, so mussten sie sich, wenn unsere Annahme richtig war, in den Aktenstücken finden, die Dupuy über die Zeit und den Streit Philipps des Schönen mit Bonifaz VIII. veröffentlicht hat (1).

Die den Preuves vorausgeschickte Histoire bot keinen Anhaltspunkt für meine Vermutung. Indessen stiess ich bei dem Durchforschen der Aktenstücke aus der Zeit des Streites auf einen eigentümlichen Satz (2). Nachdem gesagt war, man möge die subtilen Untersuchungen über den ‚legitimus ingressus‘ des Bonifaz den Pariser Professoren überlassen, wird behauptet, aus alten Büchern der Kirche, den Beschlüssen der hl. Konzilien und aus alten Chroniken (*antiquos ecclesiae et Romanorum Pontificum actus continentibus*) gehe unzweifelhaft hervor, dass der Papst nicht abdanken dürfe. Dann heisst es weiter (*Haec veritas continetur*): *Quod Summus Pontifex post susceptam consecrationem in ipso, per quam vitam suam ministerii Pontificii executioni dedicat, nec ab ea dum vivit potest aliquatenus separari, suscepto honori et ministerio Pontificii, curae et sollicitudini Dominici gregis immissi, atque susceptae obligationi professionis saltem tacite votoque saltem tacito emissis ad hanc et per ipsa obligatus nullatenus, dum vivit, renuntiare potest, nec cedere, nec repudiare vel per quemcumque actum ipsius Pontificii curam et ministerium deserere, vel se ab ipso, vel ipsum a se transferre potest. Offenbar ist hier von unserer Professio die Rede. Wir sehen, wie gerade die in unsere Formel eingeschwärzten Stellen, die das Abdankungs-*

(1) Dupuy: *Histoire du différend etc.* Paris 1655. *Preuves*: p. 338 ff.

(2) *Notabilia quaedam et rationes iuris et articuli in facto Bonifacii.* Dupuy: *Preuves* p. 325-346. Unsere Stelle p. 345.

verbot enthalten, in unserer Stelle eine grosse Rolle spielen. Auffällig erscheint ferner, dass die Professio und das Votum *tacite* geschehen sollen.

In ähnlicher Weise sehen wir auch noch an anderen Stellen bei Dupuy offenkundige Anklänge an die Professio (1). Z. B. *sed certo certius est Romanum Pontificem cedere non posse, dum vivit nec separari a Summo Pontificio, cui indissolubilter est et extitit alligatus et in quo immolavit se ipsum Domino, in sui (sic) consecratione ad exequendum Pontificii ministerium, donec vivit.* Dass auch hierbei unbedingt an die Professio gedacht ist, erhellt aus einer Stelle desselben Instrumentes. Zuerst werden alle möglichen Gründe dafür angeführt, dass der Papst nicht abdanken dürfe. Dann folgt die für uns so wichtige Stelle (2): *Vigesimo quarto, quia annexa est statui Papatus professio et votum, sicut apparet ex tenore professionis Romani Pontificis, quae habetur in Libro Divino (sic) (3), cuius etiam professionis pars habetur in Canone et in illa professione habetur expresse, quod profitetur et promittit Deo et principi Apostolorum Petro, quod quamdiu vivit, curam geret gregis Dominici sibi commissi et gubernabit Ecclesiam secundum decreta et canones sanctorum conciliorum et Patrum et de consilio Cardinalium sanctae Romanae Ecclesiae.* Ergo obligatus est ad curam gerendam *quamdiu vivit ex voto et professione astrictus.* Illud autem notorie constat, quod votis et professionibus et iis, ad quae quis voto et professione

(1) Dupuy: *Preuves* p. 450.

(2) Dupuy: *Preuves* p. 448-466 enthält: *Rationes ex quibus probatur, quod Bonifacius legitime ingredi non potuit Coelestino vivente.* Die folgende Stelle steht p. 459.

(3) Offenbar ist der Liber Diurnus gemeint.

obligatur, secundum omnes, nemine contradicente renuntiare non potest, obligatus, *quamdiu vivit ex voto et professione astrictus. Et si dicatur, quod ita profitebantur antiquitus Romani Pontifices, sed hodie non profitentur de facto verbaliter*: responsio manifestissime patet, quia recipientes nunc Papatum *tacite vovent* et profitentur haec omnia: nam statui professio est annexa et secundum omnes votum interpretativum ita obligat, sicut expresse emissum, quod est videre in sacris ordinibus, subdiaconatu, diaconatu et sacerdotio etc.

Wir erfassen sogleich die ungeheuere Tragweite, welche diesen Stellen zur Entscheidung unserer Fragen innewohnt. Aus der ersten derselben liess sich vermuten, wohl auch mit Sicherheit schliessen, dass dem Verfasser derselben der Gebrauch von Professiones Fidei bekannt war, in der letzten finden wir es offen ausgesprochen. Nehmen wir die Stellen zusammen, so lässt sich mit vollster Sicherheit behaupten, dass dem Verfasser die Form der Prof. vorgelegen habe, die wir heute als Prof. Bonifatii haben (1).

Sehr bemerkenswert ist, dass hier offen die Bestätigung unserer früheren Behauptung gegeben wird, dass wir nämlich hören, die Formel sei nicht mehr im Gebrauche gewesen; in alter Zeit, so wird erklärt, haben die Päpste ihr Bekenntnis abgelegt.

Der Verfasser der Stellen gibt uns auch seine Quellen an. Er nennt den Liber Diurnus und das Decretum Gra-

(1) Dupuy: *Preuves* p. 462 richtet sich, teilweise wörtlich mit unserer Prof. übereinstimmend, gegen die Decretale de renunc... ubi vero Dominus vel apostoli... aliquid diffinierunt, ibi non novam legem Romanus pontifex dare, sed potius, quod praedicatum est *usque ad animam et sanguinem confirmare* debet.

tiani. Dass der Verfasser den Lib. Diurn. benutzt habe, der bis zum 17. Jahrh. verschollen war (1), möchten wir bezweifeln. Wir nehmen vielmehr an, dass ihm die Formel des Deusdedit vorgelegen habe, der seine Formel selbst als 'sumpta ex Libro Diurno' bezeichnet. Der Fälscher nun, dem wohl bekannt war, dass die Päpste schon lange nicht mehr das Glaubensbekenntnis ablegten, konnte selbstverständlich die m. a. Konzilien nicht hinzufügen. Da er aber in der Stelle aus dem Decretum eine Vorlage hatte, so lässt sich die Hinzufügung des achten Konzils leicht erklären.

Ohne Zweifel steht nunmehr nach unseren Erörterungen fest, dass die s. g. Professio Bonifatii VIII. entweder noch zu dessen Lebzeiten in dem Streite mit Philipp dem Schönen entstanden ist, oder dass sie der Zeit des Kampfes gegen das Andenken des Bonifaz angehört. Dieser Kampf erreichte sein Ende auf dem Konzile von Vienne 1311, sodass wir die Entstehungszeit der Professio auf den Zeitraum zwischen 1294 und 1311 begrenzen können. Ein Anhalt für eine genauere Datierung findet sich in den Aktenstücken, denen wir obige Stellen entnehmen, nicht, auch ist es eigentümlich, dass die Bonifazianer mit keinem Worte auf den aus der Professio gegen die Abdankungsmöglichkeit geschöpften Grund eingehen, woraus sich vielleicht eine genauere Datierung ergeben hätte.

Eine andere Frage ist, *wo* wir den Entstehungsort der Fälschung zu suchen haben. Wahrscheinlich ist die Prof. Bonifatii *in Frankreich* entstanden.

(1) Vgl. Ant. August. *De emend. Grat.* p. 335. Is liber (sc. Diurnus) non extat.

Darauf weist zunächst hin, dass die Stelle, welche die Professio zuerst erwähnt (1), einem Aktenstücke entnommen ist, das mit einem gewaltigen Lobe der französischen Könige anhebt, ferner deutet darauf hin die Verbreitung, welche die Professio nach den in Konstanz auftauchenden Glossen in Frankreich gehabt hat. Vielleicht ist auch die Umänderung des 'presbyter' der F. des Deusdedit in 'diaconus', was für Bonifaz VIII. vollständig unpassend ist, hier von Wichtigkeit. Zwar könnte man an eine Verwechslung mit einem gleichzeitigen Kardinaldiakon Benedikt Gaëtani denken, der am 18. September 1294 von Coelestin V. zum Kardinaldiakon tit. SS. Cosmae et Damiani kreiert wurde und schon 1297 gestorben ist (2). Wir glauben indessen nicht, dass diese Vermutung richtig ist. Man hat vielmehr Bonifaz VIII. gemeint, der gerade als Kardinaldiakon seinen Namen in Frankreich bekannt und gefürchtet gemacht hatte, seit er als Legat in Frankreich die ihm eigentümliche Energie entwickelt hatte (3). Wenn man Frankreich als Entstehungsort annimmt, dann hat auch das 'filiorum' als Bezeichnung für die Kardinäle nichts sehr Auffälliges, weil man in Frankreich mit den Bezeichnungen nicht so sehr vertraut zu sein brauchte.

Was die Indiktionsangabe anbetrifft, so lässt sich aus ihr nichts schliessen (4). Nur Raynald hat die unrichtige Indiktion 1294 ind. VII., während die übrigen Lesarten die richtige Datierung 1294 ind. VIII. haben. Daneben bleibt

(1) Dupuy: *Preuves* p. 345. s. o.

(2) Vgl. Souchon: Beilage 1. n° 22. p. 165.

(3) Vgl. H. Finke: *Das Pariser Nationalkonzil vom Jahre 1290*. Röm. Quartalschrift 1895, p. 171-182.

(4) Ind. VIII. ist richtig vgl. Souchon p. 195 Anm. 1.

aber als Grund für die Fälschung bestehen, dass am Eingange der Prof. der Monat nicht angegeben ist, obwohl am Schlusse auch auf den Monat hingewiesen wird.

Wir haben uns also die Entstehung der Fälschung wohl folgendermassen zu denken. Ohne Zweifel hatte man in Frankreich ein Exemplar der F. des Deusdedit, ferner kannte man die Stelle aus Gratian. Wollte man nun in die Formel ein Abdankungsverbot einschieben, so war es zunächst nötig, dass man wusste, der Glaubenseid werde nicht mehr abgelegt; denn sonst wäre die Fälschung sofort entdeckt worden. Wie die Sache sich verhielt, das konnte man bei den befreundeten Colonna oder bei Johannes Monachus oder anderen franzosenfreundlichen Kardinälen sofort erfahren. Man hörte, das Bekenntnis sei ausser Gebrauch; deshalb musste es ein ‚votum tacitum‘ werden, das Bonifaz mit der Thronbesteigung eo ipso übernahm. Die genannten Kardinäle aber, von dem ganzen Sachverhalte verständigt, konnten keine bessere Gelegenheit finden, als in dieses uralte Bekenntnis zugleich die Angelobung ihrer hochbemessenen Ansprüche einzuschieben resp. einschieben zu lassen. Dann wäre das ‚diaconus‘, sowie die übrigen Unebenheiten auf Unkenntnis oder Ungeschicklichkeit des Franzosen zu schieben, der die Fälschung vornahm.

Es wäre übrigens auch denkbar, dass die Kardinäle, die Colonna und speziell der rechtskundige Johannes Monachus, die Entdecker der alten Formel gewesen wären, dass sie die Fälschung vorgenommen, aus dem ‚presbyter‘ ‚diaconus‘ gemacht hätten und, um die Urheberschaft möglichst weit von sich abzuweisen, — denn bei ihnen wäre ja die ausserordentliche Begünstigung der Kardinäle in einer von ihnen gefundenen Formel sehr verdächtig vorgekommen — sie ihren französischen Freunden zur Verwendung über-

geben hätten. Da Johannes Monachus, sowie die Colonna sämtlich *nicht* Kardinal**bischöfe** waren, so würde diese Vermutung dem 'fiorum' der Professio einen besonderen Glanz verleihen. Dem aber steht wieder entgegen, dass die Kardinäle die Fälschung im übrigen sicher geschickter angefertigt, insbesondere auch das Datum genauer hinzugefügt hätten.

Jedenfalls sind, wie wir auch aus der von uns angeführten Stelle aus der Streitschrift der Colonna ersehen, die Kardinäle an den sie betreffenden Stellen der Professio nicht unbeteiligt (1).

Eigentümlich bleibt es immerhin, dass die Gegenpartei auf die Professio nichts erwidert hat, sowie, dass nur diese geringen Zeugnisse über das Vorhandensein der Prof. in jener Zeit vorliegen, so dass wir bis in die Zeit des Konstanzer Konzils nichts von ihr hören.

Deshalb sind auch alle bisherige Forscher in die Irre gegangen.

(1) Auffällig bleibt auch die von Souchon schon erwähnte ziemlich genaue Anlehnung des Wahlkapitels von 1352 an den Wortlaut der Professio. Stimmt der erste Teil, der von der Bewahrung des Kirchengutes handelt, beinahe vollständig überein, so ist der zweite Teil, der die Kardinäle speziell betrifft, bedeutend abgeschwächt. Hier bietet sich vielleicht eine Handhabe anzunehmen, dass das Streben nach Wahlkapitulationen schon vor 1352 vorhanden war. Immerhin ist die bedeutende Abschwächung ein Zeichen, dass das, was die Kardinäle zur Zeit des Bonifaz wünschten, für sie auch 1352 noch nicht realisierbar war. Die Stelle der Prof. vgl. oben in diesem Kap. 1352 lautet die Bestimmung: et ubi... iusta et rationabili causa fieri expediret, de consilio et consensu omnium fratrum seu duarum partium eorum ad praedicta procedat.

V.

**Die Professio auf den Konzilien von Konstanz und Basel;
weitere Spuren derselben.**

Wir deuteten schon an mehreren Stellen unserer bisherigen Abhandlung an, dass die gefälschte Professio Bonifaz VIII. auf dem Konzile von Konstanz zunächst eine Rolle zu spielen begann, weil sie sich vorzüglich eignete die angeblichen Vorrechte der Kardinäle urkundlich zu erhärten.

In Konstanz wird die Professio zuerst erwähnt in den s. g. Capitula tractatus agendorum in Concilio generali Constanciensi. Tschackert (1) hat nachgewiesen — und seine Argumentation ist von Finke (2) um bedeutsame Momente vermehrt worden —, dass dieser früher allgemein dem Kardinal Zabarella zugeschriebene Traktat den Kardinal Peter d'Ailli zum Verfasser habe. Die Vorarbeiten für den Traktat fallen nach diesen Forschern schon in die Jahre 1410 und 1411, während der eigentliche Traktat 1413-1414 entstanden ist.

Im 4. Kapitel dieses Traktates wird nun die Bestimmung ausgesprochen, der Papst solle im Beginne seines Pontifikates eine Professio ablegen, in der er bestimmte Dinge, die noch festgelegt werden sollten, beschwören müsse (3);

(1) Tschackert in *Zeitschr. f. Kirchengeschichte* I. 450 ff. Pseudo-Zabarellas 'capita agendorum' und ihr wahrer Verfasser.

(2) Finke: *Forschungen und Quellen z. Gesch. des Konstanzer Konzils* p. 105 f. ntl. 112 ff.

(3) Vd. Hardt I. 509 ff.

weigere sich der Papst den Eid abzulegen, so sei er dadurch unfähig das Amt zu verwalten; unter den härtesten Strafen wird allen zur Pflicht gemacht, ihm den Gehorsam zu versagen. Dasselbe soll geschehen, wenn der Papst in irgend einem Punkte den geleisteten Eid bricht. Dann soll, ausser in articulo mortis, nur ein Concilium generale ihn von diesem Vergehen lossprechen können. Innerhalb eines Jahres hat der Papst allen Katholiken den Eid mitzuteilen, widrigenfalls er abgesetzt und ihm der Gehorsam versagt wird. Eine andere Stelle des Traktates (1) verweist direkt auf die Professio Bonifatii VIII. und leitet die neue Einführung der Professio aus der Notwendigkeit ab den Übeln zu steuern, die aus der allzu grossen Freiheit und Selbständigkeit des Papstes erwachsen seien. In diese Professio sollen nach dem Gutachten der Kardinäle, oder zweier eigens dazu bestimmter, Zusätze gemacht werden, die den Papst in einer bestimmten Machtsphäre gefangen halten.

Weiteres über die Professio hören wir sodann aus dem Antrage Presupposita materia fidei aus dem Anfange des Konzils. Den Urheber dieses Antrages kennen wir nicht, wir wissen nur, dass er den Anschauungen Aillis und seiner Freunde nahe stand (2). Es wird dort beantragt: *Papa die assumptionis clero et populo praesentibus et teneatur facere professionem et praestare iuramentum, quam et quod antiquitus praestabant Romani pontifices, prout fecit Bonifacius VIII.* (3). Auch Pileus, Erzbischof von Genua, beantragt — wahrscheinlich zu Anfang des Konzils, 1415 — in

(1) Vd. Hardt I. 514 cap. VII. De statu et potestate Romani Pontif. et illius electione

(2) Finke a. a. O. p. 122 und Anm. 1.

(3) Vd. Hardt IV. 23 f.

einem längeren Traktate, in dem er den tractatus agendorum des Kardinals von Cambrai förmlich plündert (1), der Papst solle eine Professio ablegen, wie Bonifaz VIII. es gethan; ausser etwaigen Zufügungen solle man speziell die Anerkennung der Beschlüsse der gegenwärtigen Synode, des Konzils von Pisa und anderer, die noch abgehalten werden sollten, zur Pflicht machen (2).

Weil aber das Konzil sich in jener Zeit mit anderen Sachen beschäftigte, konnten diese Vorschläge nicht zur Beratung gelangen. Erst im Jahre 1417 begegnen wir der Professio wieder in einer Abhandlung des Peter d'Ailli 'De ecclesiae auctoritate' (3). Jetzt, wo die causa unionis von neuem den Mittelpunkt des Interesses eingenommen hatte, da sieht man auch gleich wieder den ebenso klugen, wie energischen Kardinal an der Arbeit.

So kamen denn auch in dem I. Reformatorium die oligarchischen Bestrebungen der Kardinäle zum Ausdrucke und erhielten auch Anerkennung (4): Entscheidungen in Glaubenssachen, Kanonisationen von Heiligen, die Regierung des Kirchenstaates soll der Papst nicht allein vornehmen. Hierüber soll entweder eine Constitutio erfolgen oder Hinzufügungen zu der Professio Bonifaz VIII. gemacht werden (5).

Aber schon die zweite Kommission schied bei der Beratung des Entwurfes die Hinzufügungen aus und schränkte

(1) Finke p. 112. Anm. 2.

(2) Döllinger: *Beitr. z. polit. etc. Gesch.* II. 304. Quod Romani Pontifices faciant professionem, quam fecit Bonifacius VIII., addendo, si qua ei videntur addenda et specialiter de observantia determinationum praesentis concilii et Pisani et aliorum, quae fient.

(3) Tschackert: *Peter d'Ailly* p. 249 f.

(4) Vd. Hardt I. 586 ff. vgl. Hübler: *Konstanzer Reformation* p. 69 f.

(5) Vd. Hardt I. 588 f. cap. III.

die Professio auf ein einfaches Bekenntnis ein, das der s. g. Professio Bonifatii nachgebildet war (1). Dieser Einschränkung ist darauf das III. Generalreformdekret der sessio XXXIX. lediglich beigetreten. (2).

Das Glaubensbekenntnis von Konstanz (3) ist von seinen Vorgängern wesentlich verschieden. In dasselbe sind die m. a. Konzilien nach dem Jahre 1000 eingeschoben (4), nicht aber die Konzilien von Pisa und Konstanz. Hierin besteht aber nicht der wesentliche Unterschied, sondern in der vollständigen Verkürzung, von der wir schon sprachen. Nicht nur sind keine den Papst beschränkende Neuerungen eingefügt, sondern sogar diejenigen Stellen der Professio Bonifatii, welche derartige Beschränkungen zugunsten der Kardinäle enthielten, sind in Konstanz gestrichen worden, sodass die Prof. den Charakter einer staatsrechtlich bindenden Eidesformel verliert.

Das Glaubensbekenntnis ist in Konstanz abgelegt worden, auffälligerweise aber *nicht* im Konklave. In einem bis dahin ungedruckten Teile des Tagebuches des Kardinals Fillastre, das Finke in seinen Quellen ediert, findet sich die Stelle (5), dass der Papst am 14. Dezember (1417) das Glaubensbekenntnis nach dem Beschlusse des Konzils abgelegt habe. Es sei dies geschehen in der Kapelle des Papstes nach der Messe, nachdem die Wähler zusammengerufen und auch erschienen waren. Aus Unachtsamkeit

(1) Hübler p. 70.

(2) Vd. Hardt IV. 1440.

(3) Ib.; einen Teil gibt Natalis Alexander a. a. O. p. 397.

(4) Es steht der Singular: Lateranense, Lugdunense.

(5) Finke: *Forschungen u. Quellen* p. 236. Auch im sogenannten Cod. Dorrianus wird diese Professio erwähnt zum 18. December. Vgl. vd. Hardt IV, 1497.

hatte man nämlich die Ablegung im Konklave vergessen. So neu und ungebräuchlich war also die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses!

Ob im Konklave Eugens IV. (1431) ein Glaubensbekenntnis abgelegt worden sei, wissen wir nicht. Jedenfalls haben die Kardinäle nicht so sehr darauf bestanden, als wenn die von ihnen in Konstanz vorgelegte Formel das Bekenntnis gebildet hätte. Die Kardinäle suchten sich nun auf dem früher schon eingeschlagenen Wege der Wahlkapitulationen (1) schädlos zu halten. Die Bestimmungen dieser Kapitulationen, welche ganz den in Konstanz bei Gelegenheit der Professio aufgestellten glichen (2), machte Eugen bald in einer Bulle bekannt.

Der Plan aber, den Papst durch ein Bekenntnis zu binden, ruhte unter den Kardinälen nicht. In der 23. Sitzung des Konzils von Basel vom 25. März 1436, wird über die Reform der Kurie verhandelt. Hier wird wiederum die Professio Fidei in bedeutsamer Weise vorgebracht. Es wird bestimmt, die Kardinäle hätten vor der Papstwahl zunächst zu schwören, dem zukünftigen Papste nicht eher gehorchen zu wollen, bis er nach der Form des Baseler Glaubensbekenntnisses geschworen habe.

Über die Professio selbst wurde bestimmt, dass der Gewählte sie, wenn er in Rom sich befände, dort in Gegenwart der Kardinäle abzulegen habe. Wäre er aber ausserhalb, so solle entweder ein Kardinal ihn aufsuchen oder eine von den Kardinälen beauftragte Person. In Gegenwart dieses Kardinals oder des Beauftragten, sowie eines Notars und einer Anzahl von zehn vornehmen Personen, soll dem

(1) Pastor: *Geschichte der Päpste* etc. 2. Af. I. 231 f.

(2) Pastor a. a. O. p. 232.

Gewählten dann das Wahlinstrument gegeben werden, und er dann innerhalb eines Tages (*infra diem naturalem ab hora requisitionis*) das Bekenntnis ablegen. Thut er dies nicht, so ist die Wahl null und nichtig und es muss zu einer Neuwahl geschritten werden. Legt er aber das Bekenntnis ab, so soll keiner mehr Zweifel haben, dass er der rechte Papst sei (1).

Was die Formel selbst anbetrifft, so sind in ihr gegenüber der Konstanzer auch die Konzilien von Konstanz und Basel als zu beschwörende aufgeführt. Ausserdem wird es dem Papste hier zur Pflicht gemacht für den Schutz des katholischen Glaubens einzutreten, sowie für die Ausrottung von Häresieen und Irrtümern; er soll für Verbesserung der Sitten und für den Frieden unter dem christlichen Volke sorgen. Mit der Abhaltung von Generalkonzilien soll er fortfahren und nach den Beschlüssen des h. Baseler Konzils die Wahlen bestätigen. Er wird dann verpflichtet die *Professio* im ersten öffentlichen Konsistorium feierlich zu wiederholen (2). Ausserdem wurde bestimmt, dass alljährlich am Jahrestage der Wahl der Eid in Erinnerung gebracht werde. Der erste Kardinal soll ihn in Gegenwart des Papstes wieder verlesen und damit eine vom Konzil verfasste Ermahnung verbinden (3).

Gegen diese Bestimmung des Baseler Konzils hat Eugen IV. feierlichen Protest eingelegt (4). Gebe der Papst die Versprechungen und lege er den Eid ab, so würde er

(1) Mansi XXIX. p. 111. I. *de elect. summi Pontificis* und II. *de profess. eiusdem pont.*

(2) Mansi a. a. O. p. 112. III. vgl. Hefele VII. p. 630.

(3) Mansi p. 111. II.

(4) Raynald ad ann. 1436 n° 4.

nicht als Haupt und Fundament des Glaubens erscheinen. Deshalb hätten auch die heiligen Väter von dem obersten Hirten nicht Versprechungen und Eide, sondern nur ein Glaubensbekenntnis gefordert. Sodann wird auf das Bekenntnis Gregors d. Gr. hingewiesen, sowie auf die Stelle bei Gratian.

Ob die Bestimmung des Baseler Konzils Erfolg gehabt hat? Wir glauben dies verneinen zu müssen; denn es würde sich in den Quellen und der Litteratur der folgenden Zeit doch irgend eine Anspielung vorfinden. Zwar ist das 15. Jahrh. und die erste Hälfte des 16. die klassische Zeit der von den Päpsten fast nie beobachteten Wahlkapitulationen, aber trotz genauer Nachrichten über das Konklave fast aller Päpste jener Zeit, finden wir nichts erwähnt (1).

Auch das *Diarium Burcardi* (2), das von dem Grosszeremoniar Johannes Burcardus herrührt und uns die Zeremonien bei der Wahl und Krönung des Papstes auf das Genaueste schildert, sodass sogar die Formel angeführt wird, mit der die Juden den zum Lateran reitenden Papst um die Erneuerung des ihnen gewährten Schutzes baten, enthält für seine Zeit (Ende des 15. u. Anfang des 16. Jahrh.) über die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses keine Nachricht. Hätte ein solcher Gebrauch bestanden, so müsste er uns hier sicher überliefert sein.

Es erscheint uns deshalb um so sonderbarer, dass wir bei Papst Hadrian VI. (3) nicht nur wieder ein erweitertes

(1) Vgl. Pastor: *Gesch. d. Päpste*. Band 1 u. 2. Sägmüller: *Die Papstwahlen und die Staaten*. (v. 1447-1555) Tübingen. 1890.

(2) *Diarium Burcardi* ed. Thuasne III Bde. Paris 1883-85.

(3) Vgl. Höfler: *Wahl u. Thronbesteigung Adrians VI.* Wien 1872. sowie namentl. desselb. Verfassers *Adrian VI.* Wien 1880.

Glaubensbekenntnis vorfinden, sondern, dass auch die Bestimmungen des Baseler Konzils teilweise gewahrt werden.

Etwas Klarheit bekommen wir erst, wenn wir die Verhältnisse im Konklave genauer betrachten. Höfler, der uns von dem Glaubensbekenntnisse berichtet, hat, weil er die früheren Vorgänge nicht kannte, den Fall offenbar nicht verstanden.

Im Konklave hatten die Kardinäle, trotz aller Streitigkeiten, es dennoch zur Aufstellung einheitlicher Wahlkapitel gebracht (1), und das Festhalten an diesen Kapiteln war von allen Kardinälen beschworen worden. Nun trat indessen der sonderbare Fall ein, dass die Wahl einen Kardinal traf, der sie nicht beschworen hatte (2), nämlich den fern von Rom weilenden Kardinalpriester Hadrian, Bischof von Tortosa und Regenten von Spanien. Man beschloss, dem Kardinal zunächst die geschehene Wahl anzuzeigen, doch bemerkte man ihm, er möge sich jeder Regierungshandlung enthalten, bis ihm durch drei Gesandte das Wahlinstrument überbracht und dasselbe von ihm angenommen sei (3). Die Legaten sollten den Papst um die Zustimmung zu den Kapiteln bitten, dieser solle dann in feierlicher Form das Wahldekret annehmen und die *Professio* ablegen, die durch die hl. Konzilien angeordnet und von den alten Vätern abgelegt worden sei (4). Sei dies geschehen, dann sollten sie ihn als Papst begrüßen und nach diesen Feierlichkeiten in Gegenwart vieler Edlen

(1) Höfler: *Adrian VI.* p. 82 ff.

(2) *Ib.* p. 83 p. 90.

(3) *Ib.* p. 117.

(4) Gachard: *Correspond. de Charles V. avec Adrien VI.* Bruxelles 1859. p. 12 f.

ein Dokument hierüber in rechtskräftiger Form ausstellen lassen.

Das Glaubensbekenntnis, welches Hadrian ablegen sollte (1), hat zur Grundlage das Glaubensbekenntnis des Baseler Konzils. Merkwürdigerweise wird dieses Konzil aber nicht unter den als universal zu betrachtenden Synoden aufgeführt, wohl aber das Konstanzer, sowie das jüngste Laterankonzil. Neu hinzugefügt ist das Gelöbniß, die jüngst in Deutschland ausgebrochenen Irrtümer ausrotten zu wollen, sodann, die Kirche zu reformieren und für einen Zug gegen die Ungläubigen Sorge zu tragen. Die übrigen Neuerungen der *Professio* beziehen sich auf die Kardinäle. Nach der Gewohnheit der heil. Väter will er für die Kardinäle sorgen und mit Rücksicht auf die Kirche und die christliche Religion regieren, wie es den Kardinälen gut scheint. Schliesslich verspricht er noch, die päpstliche Kurie nicht aus Rom zu entfernen.

Die Wahl Hadrians war am 9. Januar 1522 erfolgt (2). Die Instruktion an die drei Legaten, die Kardinäle Colonna, Cesarini und Orsini datierte vom 19. Januar (3). Da dieselben aber von Rom nicht aufbrachen und der Sekretär des Kardinals von S. Croce, Studillo, der als Beauftragter der Kardinäle am 10. Januar Rom verlassen hatte, erst noch zum Könige Franz nach Frankreich gegangen war, wie Höfler vermutet (4), so bekam Hadrian die erste offizielle Nachricht von seiner Wahl am 9 Februar. Hadrian

(1) Gachard a. a. O. p. 18. *Forma praestandi consensus et professionis fidei per ipsum electum.*

(2) Höfler: *Adrian VI.* p. 92.

(3) *Ib.* p. 125 und Anm. 3.

(4) *Ib.* p. 133, 134 vgl. 137 Anm. 2.

wartete bis zum 8. März auf die Ankunft der Legaten. Da er aber erfuhr, dieselben seien noch nicht von Rom abgereist, so liess er in Vitoria, wo er sich aufhielt, ein Notariatsinstrument aufsetzen, in dem er erklärte, sein Versprechen sich von der öffentlichen Annahme der Wahl bis zur Ankunft der Legaten zu enthalten, werde durch die lange Verzögerung hinfällig. Da denn nun die Kirche so lange Zeit des Hirten nicht entbehren könne, so habe er Zeugen und Notare gerufen und im Vertrauen auf Gott die Wahl angenommen (1). Somit hatte Hadrian die Regierung der Kirche ohne Kapitulation, auch ohne das verlangte Glaubensbekenntnis angetreten. Da wir auch bei Hadrians Ankunft in Rom nichts von der Ablegung eines Bekenntnisses hören, so wird dieselbe wohl unterblieben sein.

Dies ist der letzte Versuch, den wir kennen, den Papst zur Ablegung eines Glaubensbekenntnisses zu veranlassen. Obwohl wir aus der nun folgenden Zeit genaue Nachrichten und sogar bis in das einzelne gehende neue Bestimmungen über Konklave und Papstwahl haben, hören wir von der Ablegung eines Glaubensbekenntnisses nichts (2).

(1) Höfler p. 138 f.

(2) Aus den Bullarien des 16 u. 17. Jahrh. die Bulle Pius IV. *In eligendis* v. 9. Okt. 1562, die Bulle Gregors XV. *Aeterni patris* 15. Nov. 1621, die Bulle dess. *Decet Roman. Pont.* 12. März 1622, die Bulle Urbans VIII. *Ad Rom. Pontificis* v. 28. Januar 1625. vgl. Sägmüller: *Die Papstwahlbullen* etc. Tübingen 1892. Th. Müller: *Das Konklave Pius IV.* (1559) Gotha 1889. Platina: *Vitae Rom. Pont.* Venetia 1642. u. Fortsetzung von Oldoino. Lector: *Le Conclave*. Cartellieri: *I solenni possessi*. u. a.

Glossenlitt. zum Decret. Grat: z. B. Guidonis de Baiisio Archidiacon. Bononiensis *Super Decreto* Lugduni 1558 p. 17 u. 18: *Liber*

Der mit der Formel des Deusededit begonnene, mit der s. g. Professio Fidei Bonifaz VIII. fortgesetzte, mehrfach wiederholte Versuch, den Papst durch ein Bekenntnis zu binden, war gescheitert.

SCHLUSS.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung sind kurz folgende: An Stelle der bisherigen Unklarheit ist das Aufhören der päpstlichen Glaubensbekenntnisse für den Schluss des 8. Jahrhunderts als spätesten Termin festgelegt. Die erstmalige Prüfung der Formel des Deusededit, machte es klar, dass der Charakter der Formel 83 des Liber Diurnus von dem Kardinale Deusededit verändert worden ist; dieselbe sollte nunmehr dazu dienen die Rechte der Kardinalkleriker der römischen Kirche zu erhärten. Noch überraschender war das Resultat der über die Professio Bonifatii VIII. angestellten Forschung. Wir konnten dieses Instrument nicht nur bestimmt als eine Fälschung nachweisen, sondern auch den Fälschungstermin weit früher, als es bisher möglich war, datieren. Ihre klassische Zeit hatte diese Fälschung in der Epoche der grossen Reformkonzilien, wo man die Ablegung eines der Professio Bonifatii VIII. entsprechenden Glaubensbekenntnisses für den Regierungsantritt aller zu-

Diurnus dicitur, qui uno die factus est (!). *Corp. iur. can.* Peter et Franc. Pithou Tom. I. Paris 1695. Ant. Augustini: *de emend. Gratiani* II. II. 2. Aeg. Arnheim 1678. Lucius Ferraris: *Bibl. can. iurid. moralis. theolog.* Rom 1767. Bd. III. p. 233. s. v. fidei professio nichts erwähnt. Ehrle: *Gesch. d. päpstl. Hofzeremoniells im 14. Jahrh.* Denifle u. Ehrle: *Archiv* V. (1889) p. 565 ff.

künftigen Päpste obligatorisch machen wollte, freilich, wie wir weiter darlegten, ohne irgend einen Erfolg zu erzielen.

Auf eine Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung der Professio Bonifaz' VIII. und der oben erwähnten Konstanzer Glossen habe ich mich nicht eingelassen, weil eine solche, wenn vollständig, das Erscheinen dieser Arbeit auf lange hinaus in Frage gestellt hätte und weil die obigen Ergebnisse unserer Forschung durch sie kaum berührt werden. Die Nachforschungen Finkes haben ergeben, dass die Handschrift C. 296, die nach Raynald zu Mitte des 14. Jahrhunderts die Professio Bonifaz' erwähnt, im Vatik. Archiv nicht aufzufinden ist; nach unseren Ausführungen hätte das Vorkommen derselben zu so früher Zeit nichts auffälliges mehr.